# Umsatzsteuer im Verein

Vereinsaktivitäten steuerlich richtig behandeln, Haftungsrisiken und Nachzahlungen vermeiden



# **Urheberrechtsinfo**

Alle Inhalte dieses eBooks sind urheberrechtlich geschützt.

Die Herstellung und Verbreitung von Kopien ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Verlages gestattet.



## Ihre Arbeitshilfen zum Download:

Die folgenden Arbeitshilfen stehen für Sie zum Download bereit:

- Beispiele zur Aufteilung der Erlöse nach Mehrwertsteuersätzen und zur Verteilung von Vorsteuern in Tabellenform (Excel-Vorlagen)
- Übersichten zur Umsatzbesteuerung von Vereinsleistungen
- Prüfschema für Kleinunternehmer-Vereine

Den Link sowie Ihren Zugangscode finden Sie am Buchende.

## Umsatzsteuer im Verein

# **Umsatzsteuer im Verein**

Vereinsaktivitäten steuerlich richtig behandeln, Haftungsrisiken und Nachzahlungen vermeiden

1. Auflage

#### Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über http://dnb.dnb.de abrufbar.

 Print:
 ISBN 978-3-648-12203-7
 Bestell-Nr. 14076-0001

 ePub:
 ISBN 978-3-648-12205-1
 Bestell-Nr. 14076-0100

 ePDF:
 ISBN 978-3-648-12204-4
 Bestell-Nr. 14076-0150

Ulrich Goetze
Umsatzsteuer im Verein

1. Auflage 2019

© 2019 Haufe-Lexware GmbH & Co. KG, Freiburg www.haufe.de info@haufe.de Produktmanagement: Annette Ziegler

Lektorat: Peter Böke

Satz: Konvertus BV, Haarlem Umschlag: RED GmbH, Krailling

Alle Angaben/Daten nach bestem Wissen, jedoch ohne Gewähr für Vollständigkeit und Richtigkeit. Alle Rechte, auch die des auszugsweisen Nachdrucks, der fotomechanischen Wiedergabe (einschließlich Mikrokopie) sowie der Auswertung durch Datenbanken oder ähnliche Einrichtungen, vorbehalten.

# **Inhaltsverzeichnis**

Vorb	emerkung	13
Teil	1: Grundbegriffe der Umsatzbesteuerung von Vereinen	17
1	Kleines Umsatzsteuer-ABC für Vereine	19
1.1	Aufzeichnungspflichten	19
1.2	Bescheinigung der Landesbehörde	21
1.3	Einfuhrumsatzsteuer	22
1.4	Entstehung der Umsatzsteuer	23
1.5	Innergemeinschaftlicher Erwerb	24
1.6	Kleinunternehmerregelung	25
1.7	Kooperationen und Spielgemeinschaften	30
1.8	Margenbesteuerung von Vereinsreisen	31
1.9	Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie	33
1.10	Mitgliedsbeiträge	37
1.11	Mindest-Ist-Besteuerung	42
1.12	Nicht steuerbare Vorgänge	42
1.13	Ort der Leistung	44
1.14	Prüfung des Finanzamts (Umsatzsteuer-Nachschau)	45
1.15	Rechnungen	48
1.16	Sachzuwendungen an Mitarbeiter (unentgeltliche Wertabgabe)	54
1.17	Vorsteuerpauschalierung mit 7%	55
1.18	Wechsel der Steuerschuldnerschaft	55
1.19	Zahlungen von dritter Seite	56
1.20	Zuschüsse	57
2	Steuerpflichtige Umsätze des Vereins	61
2.1	Unternehmereigenschaft des Vereins	61
2.2	Umsatzsteuerliche Bereiche	62
2.3	Grundsatz der Besteuerung von Leistungen	63
2.4	Tauschähnliche Umsätze	65
2.5	Leistungsbündel	67

2.6 2.7	Bemessungsgrundlage für den Umsatz	71 73
3	Voraussetzung für eine Umsatzsteuerbefreiung	79
3.1	Befreite Tätigkeiten gemeinnütziger Vereine	79
3.2	Vermietung von Grundstücken	81
3.3	Vertrag besonderer Art	82
3.4	Verkauf von Anlagevermögen	83
4	Das Recht auf Vorsteuerabzug	85
4.1	Vorsteuer-Aufteilung bei gemischten Umsätzen	88
4.2	Erleichterungen beim Vorsteuerabzug	89
4.3	Beispiel: Ermittlung der Aufteilungsgrundlagen	90
5	Vorsteuerabzug aus Anlagevermögen	93
5.1	Vorsteuerabzug bei gemischt genutzten Gebäuden	94
5.2	Vorsteuerberichtigung in den Folgejahren	94
5.3	Beispiel: Korrektur der Vorsteuern in den Folgejahren	95
5.4	Beispiel: Bau eines Vereinshauses mit unterschiedlichen Nutzungen	97
6	Verfahren der Umsatzbesteuerung	105
6.1	Der Voranmeldezeitraum	105
6.2	Fälligkeit, Fristverlängerung	105
6.3	Anmeldungsschema	106
6.4	Berechnung der Umsatzsteuer	107
7	Elektronische Steuererklärungen mit ELSTER	109
7.1	Die Internetseite www.elster.de	109
7.2	Registrierung beim Finanzamt	110
7.3	Navigation im Programm ELSTER	110
7.4	Übersicht zu den Formularen und Leistungen	111
7.5	Mein ELSTER – Formulare speichern	112
7.6	Benutzergruppe	112
7.7	Eingabe und Übernahme von Daten in ELSTER	113
8	Umsatzsteuererklärung	115
8.1	Kleinunternehmer	117

8.2		rpflichtige Umsätze	118		
8.3	Vorsteuern				
8.4	Vorste	euern im Anlagevermögen	120		
8.5		zsteuer-Zahllast	123		
8.6	_	en UR und UN	125		
8.7	Beend	len von ELSTER	128		
9	Umsat	tzsteuer-Voranmeldung	129		
9.1	Steue	rfreie Umsätze	131		
9.2	Steue	rpflichtige Umsätze	132		
9.3	Vorste	euern	133		
9.4	Vorau	szahlung	134		
9.5	Sonsti	ge Angaben	137		
9.6	Prüfui	ng und Versand zum Finanzamt	137		
9.7	Beend	len von ELSTER	140		
10	Umsat	tzsteuer-Dauerfristverlängerung	141		
10.1	Antrag	g Dauerfristverlängerung (vierteljährlich)	142		
10.2	Antrag	g Dauerfristverlängerung (monatlich)	143		
Teil :	2: Tätig	keiten der Vereine	145		
1	Spons	oring und Werbung	147		
1.1	Spons	oring	147		
	1.1.1	Aktives Sponsoring	147		
	1.1.2	Passives Sponsoring	148		
	1.1.3	Aufteilung von Sponsoringleistungen	149		
	1.1.4	Sachleistungen des Sponsors (tauschähnliche Umsätze)	149		
	1.1.5	Abrechnung von Sponsoringleistungen	149		
1.2	Werbe	emobile	150		
	1.2.1	Sofortige Eigentumsübertragung	151		
	1.2.2	Eigentumsübergang am Ende der Laufzeit	152		
	1.2.3	Rückgabe am Ende der Vertragslaufzeit	153		
	1.2.4	Vorsteuerabzug beim Werbemobil	153		
1.3	Tombo	ola, Lotterie	154		
	1.3.1	Lotteriesteuer	154		

	1.3.2	Tombola: Abgrenzung Zweckbetrieb – wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb	154
	1.3.3	Umsatzsteuer der Tombola-Erlöse	155
2	Bildur	ng	157
2.1	Allgen	nein- und berufsbildende Einrichtungen	158
2.2	Kurse	und Vorträge	160
2.3		viegende Kostendeckung	163
2.4	Besch	einigung der Landesbehörde Bildung	164
2.5	Verpf	egung und Unterbringung der Teilnehmer	164
3	Jugen	d, Kinderbetreuung, Schule	165
3.1	Erzieh	ung, Aus- und Fortbildung	165
3.2	Verpf	egung von Jugendlichen	167
3.3	Schult	fördervereine	167
3.4	Deuts	ches Jugendherbergswerk	168
3.5	Träge	r der Jugendhilfe	169
3.6	Jugen	dreisen	170
3.7	Jugen	dzentrum	171
3.8	Stude	ntenwerk	171
4	Kultu	r	173
4.1	Umsa	tzsteuerbefreiung	174
4.2	Besch	einigung der Landesbehörde	176
4.3		er – Theateraufführungen	176
4.4		erte	177
4.5	Orche	ster und Chöre	177
4.6	Künst	ler	178
4.7	Wech	sel der Steuerschuldnerschaft ausländischer Künstler	178
4.8	Weite	re Personen im Kulturbereich	179
4.9	Kleink	zunst	179
4.10	Autor	en- und Dichterlesung	180
4.11	Dinne	rshow	180
4.12	Heima	atabende	181
4.13	Beste	uerung anderer Veranstaltungen	181

	4.13.1 Diskjockey, Techno-Musik 4.13.2 Einzeldarbietungen 4.13.3 Gemeinsame Veranstaltungen	183 183 183
4.14	Museen	184
	Denkmäler der (Garten-)Baukunst	185
	Zoologische Gärten und Tierparks	185
5	Sport	187
5.1	Sportliche Veranstaltungen	191
	5.1.1 Steuerliche Zuordnung der sportlichen Veranstaltungen	192
	5.1.2 Finanzierung von sportlichen Wettkämpfen	193
	5.1.3 Sportunterricht	194
	5.1.4 Ablösezahlungen	195
5.2	Gemeinsame Sportveranstaltungen	195
5.3	Überlassung von Sportanlagen	196
	5.3.1 Zwischenvermietung der Sportanlage	197
	5.3.2 Zuordnung zum Gebäude oder zur Betriebsvorrichtung	198
5.4	Sportverbände	203
5.5	Umsatzsteuerbefreiung des Sports auf dem Prüfstand des EuGH	204
6	Wohlfahrt und soziale Zwecke	207
6.1	Wohlfahrts- und Sozialverbände	207
6.2	Altenheime	209
6.3	Behindertenwerkstätten, Integrationsbetriebe	210
6.4	Behindertenfahrdienste	213
6.5	Blindenwerkstätten	213
6.6	Blutspenden	214
7	Ausgewählte Tätigkeiten des Vereins von A bis Z	215
7.1	Altmaterialsammlungen	216
7.2	Anlagevermögen-Veräußerung	216
7.3	Anzeigenerlöse	217
7.4	Benefizveranstaltungen	217
7.5	Brauchtumspflege	218
7.6	Ehrenamtliche Tätigkeiten	219
7.7	Eintrittsgelder	220

#### Inhaltsverzeichnis

7.8	Erholungsheime	220
7.9	Fernsehübertragungsrechte	221
7.10	Flüchtlingshilfe	221
7.11	Gastronomie	224
7.12	Gastronomie-Verpachtung	225
7.13		226
7.14	Jubiläum des Vereins	227
	Kommunales Kino	228
7.16	Kulturelle Veranstaltungen	228
7.17	Regionale Untergliederungen von Verbänden	229
7.18		229
7.19	Schwimm- und Heilbäder	232
7.20	Sozialkaufhaus und »Tafeln«	234
7.21	Spenden	236
7.22	Segeln	237
7.23	Tanzen	238
	Tierschutz	240
7.25	Urheberrechte	242
7.26	Vermietung von Campingplätzen und Schlafräumen	243
7.27	Zeitschriften	245
Stick	nwortverzeichnis	247

## Vorbemerkung

Jede dritte Person engagiert sich in Deutschland in irgendeiner Form freiwillig, sei es in Berufsverbänden oder Gewerkschaften, in der Politik, in kirchlichen Organisationen oder in Vereinen mit deren vielfältigen Tätigkeitsbereichen.

Häufig erkennen die Vereinsverantwortlichen nicht die mit den Tätigkeiten des Vereins verbundenen steuerlichen Pflichten, weil ihnen die Kenntnisse fehlen. Insbesondere die Umsatzsteuer birgt ein großes Haftungsrisiko: Quer durch alle Vereinsaktivitäten können sich umsatzsteuerliche Konsequenzen ergeben. Im Umsatzsteuerrecht besteht das Risiko, dass die nicht erkannte Steuerpflicht zu Nachzahlungen führt, die den finanziellen Bestand des Vereins gefährden können. Dabei steht bei einem schuldhaften Verhalten auch eine persönliche Haftung der Mitglieder der Organe im Raum.

Das vorliegende Buch ist mit dem Anspruch geschrieben worden, dem steuerlichen Laien oder Personen, die nur steuerliche Grundkenntnisse haben, die Details der Umsatzbesteuerung in Vereinen in verständlicher Form darzustellen. Es werden hier die umsatzsteuerrechtlichen Grundlagen und Auswirkungen der gemeinnützigen Vereine behandelt. Der Verfasser hat aus Gründen der Übersichtlichkeit und des besseren Verständnisses der Zusammenhänge bewusst auf die Wiedergabe von Gesetzesgrundlagen oder der Rechtsprechung verzichtet.

Die Auslegung des Umsatzsteuergesetzes und die Anwendung von umsatzsteuerrechtlichen Bestimmungen ist in den letzten Jahren einem stetigen Wandel unterworfen. Grund hierfür ist die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs, die dazu führt, dass die umsatzsteuerrechtlichen Bestimmungen neu ausgelegt werden müssen.

Beispielhaft ist hierbei die inhaltliche Klärung nachstehender Leistungsbereiche zu nennen:

- Haupt- und Nebenleistung
- einheitliche Leistung
- Leistungsbündel
- Veranstaltungen

Zu den klärungsbedürftigen Auslegungen zählen auch Abweichungen des deutschen Umsatzsteuergesetzes zur Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie in den Bereichen:

- Bildung
- Sport
- Kultur

Mit dem Ziel der Lesbarkeit und Verständlichkeit für die angesprochene Zielgruppe beschränkt sich dieser Ratgeber bei diffizilen Abgrenzungsfragen, beispielsweise im Wohlfahrts- und Sozialbereich, auf grundsätzliche Ausführungen.

Die Finanzverwaltung verwendet bei der umsatzsteuerlichen Zuordnung von Eingangsleistungen und Anschaffungen die Begriffe »unternehmerisch« und »nichtunternehmerisch« und im Vereinsbereich die Begriffe »wirtschaftlich« und »nichtwirtschaftlich im engeren Sinne« – abgekürzt: »nichtwirtschaftlich i.e.S.« Damit keine Verständnisschwierigkeiten und keine Missverständnisse entstehen, wird im Ratgeber durchgehend der Begriff »nichtwirtschaftlich« verwendet.

#### Aufbau des Vereinsratgebers

Das Buch ist in zwei Teile gegliedert:

- Im ersten Teil werden die Grundbegriffe der Umsatzbesteuerung für Vereine dargestellt, wobei bereits hier auf systematische Verknüpfungen hingewiesen wird, die entweder aus dem Zusammenspiel der abzuführenden Mehrwertsteuer zur abzugsfähigen Vorsteuer resultieren oder die sich aus den ergänzenden Vorgaben der Europäischen Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie ergeben.
  - In den **Kapiteln 2 bis 10** des ersten Teils werden die Grundsätze der Umsatzbesteuerung von Einnahmen, die Berechtigung zum Vorsteuerabzug und das Verfahren der Steuerdeklaration erläutert.
- 2. Im zweiten Teil des Buches wird die umsatzsteuerliche Behandlung von häufig anzutreffenden Vereinsaktivitäten anhand von Stichworten erläutert. Einige Hauptaktivitäten von Vereinen, wie z.B. Sport oder Kultur, werden im Zusammenhang erläutert. Das Stichwortverzeichnis am Ende des Ratgebers erleichtert die Handhabung des Buches und die Querverweise im Buch sollen helfen, bestehende Zusammenhänge zu erkennen.

Manchmal ist die umsatzsteuerliche Problematik im Verein so vielschichtig, dass in diesem Buch kein nachvollziehbarer Lösungsweg gefunden wird. Dann ist die Einschaltung eines steuerlichen Beraters oder eine unmittelbare Nachfrage beim Finanzamt zu empfehlen. Aus meiner Vortragstätigkeit in Seminaren und in der steuerlichen Beratung von Vereinen weiß ich, dass das A und O der richtigen Umsatzbesteuerung die Ermittlung des zutreffenden Sachverhalts ist. Nur wenn der Sachverhalt eindeutig festgestellt worden ist, können daraus die zutreffenden umsatzsteuerlichen Auswirkungen gezogen werden.

#### **Hinweis**

Die Steuerbefreiung des Vereins als Kleinunternehmer wird in Kapitel 1.6 erläutert. Die Kleinunternehmer-Vereine sind von den Ausführungen zur Umsatzsteuer nur betroffen, wenn sie zur Regelbesteuerung optiert haben.

Dieses Buch berücksichtigt den Rechtsstand von November 2018.

Für inhaltliche Rückmeldungen finden Sie am Ende des Buches eine Feedback-Möglichkeit.

Ulrich Goetze

15

# Teil 1: Grundbegriffe der Umsatzbesteuerung von Vereinen

Die Umsatzsteuer belastet den Verein in zweierlei Hinsicht: Zum einen ist er als Verbraucher betroffen, da er die von Unternehmen berechnete Mehrwertsteuer im Rahmen seiner nichtwirtschaftlichen Vereinstätigkeiten nicht als Vorsteuern abziehen darf. Zum anderen üben Vereine Tätigkeiten gegen Entgelt aus, deren Einnahmen der Umsatzsteuer unterliegen. Jedoch genießt der gemeinnützige Verein steuerliche Privilegien, da viele typischen Tätigkeiten von der Umsatzsteuer befreit sind. Daneben sind weitere Bereiche steuerlich begünstigt, weil nur der ermäßigte Steuersatz von 7% erhoben wird.

Die Steuerfreiheit wird erkauft mit dem Versagen des Vorsteuerabzugs. Und die Steuerfreiheit bzw. die Anwendung des ermäßigten Steuersatzes auf 7% ist immer wieder Grund für Rechtsstreitigkeiten. Einerseits ist der politische Wille der Förderung der gemeinnützigen Aktivitäten in vielen Gesetzesbestimmungen umgesetzt, andererseits stößt der Verein bei der Verwirklichung seiner Satzungszwecke oft auf Grenzen, in denen eine Steuerbegünstigung nicht eindeutig geregelt ist.

Ein Leistungsaustausch liegt vor, wenn eine Leistung gegen Entgelt (Gegenleistung) erbracht wird. Darüber hinaus ist die Leistung beim Verein nur steuerbar, wenn der Verein die Leistung im wirtschaftlichen Bereich erbringt. Zudem muss eine Gegenleistung erbracht werden, da ansonsten ein unentgeltlicher Erwerb vorliegt, der nicht der Umsatzsteuer unterliegt.

## 1 Kleines Umsatzsteuer-ABC für Vereine

In diesem Kapitel werden zwanzig wichtige Fachbegriffe und Stichwörter rund um das Thema »Umsatzbesteuerung für Vereine« von A wie Aufzeichnungspflichten bis Z wie Zuschüsse in alphabetischer Reihenfolge erläutert. Themen, die eine ausführlichere Darstellung erfordern – insbesondere die elektronische Steuererklärung mit ELSTER –, finden Sie in separaten Kapiteln.

#### 1.1 Aufzeichnungspflichten

Der Verein ist verpflichtet, zur Feststellung der Steuer und der Grundlagen ihrer Berechnung Aufzeichnungen zu machen. Die Aufzeichnungen richten sich danach,

- welche Art von Umsätzen der Verein hat,
- welche Vorsteuerbeträge er geltend machen will oder
- welche Sondervorschriften für den Verein gelten.

Die Aufzeichnungen müssen so beschaffen sein, dass es einem sachverständigen Dritten innerhalb einer angemessenen Zeit möglich ist, einen Überblick über die Umsätze des Unternehmers und die abziehbaren Vorsteuern zu erhalten und die Grundlagen für die Steuerberechnung festzustellen. Entgelte, Teilentgelte, weitere Bemessungsgrundlagen sowie die Vorsteuerbeträge sind am Schluss jedes Voranmeldezeitraums zusammenzurechnen.

#### 1.1.1 Umfang der Aufzeichnungspflichten

Der Umfang der Aufzeichnungspflichten richtet sich nach der Art der Buchführung. Soweit die geforderten Angaben aus dem Rechnungswesen oder den Aufzeichnungen des Vereins eindeutig und leicht nachprüfbar hervorgehen, brauchen für die Umsatzsteuer keine gesonderten Aufzeichnungen gemacht zu werden.

Aus der Buchführung bzw. den Aufzeichnungen müssen unter anderem zu ersehen sein:

- Die vereinbarten Entgelte für die vom Verein ausgeführten Lieferungen und sonstigen Leistungen. Dabei ist ersichtlich zu machen, wie sich die Umsätze auf die steuerfreien und steuerpflichtigen Umsätze, wiederum getrennt nach Steuersätzen, verteilen.
- Die Höhe der abziehbaren Vorsteuern und die Entgelte von Vorleistungen.

Ist der Verein nur teilweise zum Vorsteuerabzug berechtigt, so müssen aus den Aufzeichnungen diejenigen Vorsteuerbeträge eindeutig und leicht nachprüfbar zu ersehen sein, die den zum Vorsteuerabzug berechtigenden Umsätzen ganz oder teilweise zuzurechnen sind.

Wenn sich das Verhältnis der steuerfreien zu den steuerpflichtigen Nutzungen von Anlagevermögen verändert und sich somit der Vorsteuerabzug aus den Anschaffungskosten ändert, hat der Verein die Berechnungsgrundlagen für den Ausgleich vorzuhalten.

#### 1.1.2 Erleichterte Trennung der Bemessungsgrundlagen

Vereinen, die beispielsweise im Rahmen ihrer Gastronomie auch Lieferungen von Speisen außer Haus bewirken (Steuersatz 7%) und denen wegen der Art und des Umfangs des Geschäfts eine Trennung der Entgelte und Teilentgelte nach Steuersätzen in den Aufzeichnungen nicht zuzumuten ist, kann das Finanzamt auf Antrag gestatten, die Entgelte und Teilentgelte nachträglich auf der Grundlage der Wareneingänge zu trennen.

#### ! Beispiel

Aus dem Vereinskiosk heraus werden nicht nur Waren mit 19% verkauft, sondern auch Eis, Süßigkeiten, Bratwürste, Kuchen u.a., die nur mit 7% versteuert werden müssen, da keine Verzehrmöglichkeiten bereitgestellt sind.

Im Einvernehmen mit dem Finanzamt werden ausgehend vom Wareneinkauf die Höhe der Verkaufserlöse für die einzelnen Warengruppen geschätzt. Aus den Gesamterlösen wird der rechnerische Anteil an ermäßigt besteuerten Erlösen herausgerechnet.

Eine Erleichterung der Aufzeichnungspflichten kommt nicht in Betracht, wenn eine Registrierkasse mit Zählwerken eingesetzt wird.

#### 1.2 Bescheinigung der Landesbehörde

In vielen Bereichen hängt die Umsatzsteuerbefreiung von einer Anerkennung der Tätigkeiten des Vereins durch die zuständige Landesbehörde ab. Die Prüfung, ob und für welchen Zeitraum der Verein die gleichen Aufgaben erfüllt wie eine staatliche Stelle, wird von der zuständigen Landesbehörde vorgenommen. Örtlich zuständig ist das Bundesland, in dem der Verein tätig ist. Die jeweils zuständige Landesbehörde wird von der Landesregierung nach der Ressortzuständigkeit der Landesministerien festgelegt.

Nach Erteilen der Bescheinigung entscheidet das zuständige Finanzamt des Vereins, ob die Voraussetzungen der Steuerbefreiung im Übrigen vorliegen. Dazu gehört, ob die jeweils erbrachte Leistung dem Leistungskatalog der Bescheinigung entspricht oder ob die Leistungen anderen Zwecken, beispielsweise der bloßen Freizeitgestaltung, dienen.

Eine erteilte Bescheinigung gilt als Grundlagenbescheid, der Bindungswirkung entfaltet, solange er nicht geändert oder aufgehoben wird. Die Bescheinigung schafft die Voraussetzungen für die Steuerfreiheit der Leistungen für den in ihr bezeichneten Zeitraum, also möglicherweise auch für Zeiträume vor der Antragstellung.

Die Finanzämter sind angewiesen, die zuständige Landesbehörde von Amts wegen einzuschalten, wenn ein Unternehmen unter die Befreiungsvorschrift fallen könnte.

#### Bescheinigung über die Durchführung kultureller Tätigkeiten

Generell unterliegen kulturelle Tätigkeiten von Vereinen dem ermäßigten Steuersatz von 7%. Da die Umsätze der von Gebietskörperschaften geführten Theater, Orchester, Kammermusikensembles und Chöre steuerfrei sind, sieht das Gesetz aus Gründen der Gleichbehandlung eine Befreiung der Umsätze gleichartiger Einrichtungen anderer Unternehmer vor. Die Interessen der Kulturtreibenden sind nicht unbedingt auf eine Steuerbefreiung gerichtet, da mit der Befreiung ein Verlust des Vorsteuerabzugs einhergeht.

Voraussetzung für die Befreiung ist eine Bestätigung der zuständigen Landesbehörde (Kultusministerium), dass die anderen Einrichtungen die gleichen kulturellen Aufgaben wie die Einrichtungen der Gebietskörperschaften erfüllen.

Um diese Bescheinigung der Landesbehörde herum hat sich im Laufe der Jahre eine vielfältige Rechtsprechung ergeben. Unübersichtlich ist die Rechtslage, weil das Kultusministerium über die Bescheinigung – teilweise rückwirkend – entscheidet und diese als Grundlagenbescheid unmittelbar für das Besteuerungsverfahren Anwendung findet. Die zulässige Antragstellung auch durch das Finanzamt einerseits und die Anerkennung von Einzelkünstlern als »Einrichtung« andererseits haben nicht zur Klarheit beigetragen.

#### Ţ **Hinweis**

Da bei sonstigen Einrichtungen auch die Finanzverwaltung nachträglich die Bescheinigung bei der Kulturbehörde beantragen kann, sollte das Antragsverfahren in jedem Fall durchgeführt werden, um spätere unliebsame Überraschungen (Schulden einer unberechtigt ausgewiesenen Mehrwertsteuer und Wegfall des Vorsteuerabzugs) durch eine nachträglich erteilte Bescheinigung auszuschließen.

#### Ţ **Hinweis**

Für die Veranstaltung von Theatervorführungen und Konzerten gibt es kein gesondertes Bescheinigungsverfahren, vielmehr wirkt die Bescheinigung des Künstlers auf den Veranstalter durch.

#### Einfuhrumsatzsteuer 1.3

Der Einfuhrumsatzsteuer unterliegt die Einfuhr von Gegenständen aus dem Ausland (Nicht-EU-Land) in das Inland. Die Einfuhrumsatzsteuer wird im Rahmen der zollamtlichen Abfertigung erhoben. Die Höhe der Einfuhrumsatzsteuer bemisst sich nach dem Wert des eingeführten Gegenstands (Zollwert). Soweit der eingeführte Gegenstand im Verein für steuerpflichtige Ausgangsumsätze genutzt wird, kann die Einfuhrumsatzsteuer als Vorsteuer verrechnet werden, sofern der Verein kein Kleinunternehmer ist.

#### 1.4 Entstehung der Umsatzsteuer

Grundsätzlich entsteht die Steuer mit Ablauf des Voranmeldezeitraums, in dem die Lieferung oder sonstige Leistung ausgeführt worden ist. Die Steuer entsteht in der gesetzlichen Höhe, unabhängig davon, ob der Leistende eine Rechnung geschrieben hat oder nicht. Lieferungen und Werklieferungen sind ausgeführt, wenn der Empfänger der Lieferung die Verfügungsmacht über den zu liefernden Gegenstand erlangt. Das ist grundsätzlich mit der Übergabe des Gegenstands der Fall. In Beförderungsfällen gilt die Lieferung bereits mit Beginn der Beförderung als ausgeführt.

Sonstige Leistungen und Werkleistungen sind im Zeitpunkt ihrer Vollendung ausgeführt. Bei zeitlich begrenzten Dauerleistungen ist die Leistung mit Beendigung des entsprechenden Rechtsverhältnisses ausgeführt, es sei denn, die Beteiligten hatten Teilleistungen vereinbart.

Anzahlungen, Abschlagszahlungen, Vorauszahlungen oder Vorschüsse unterliegen der Umsatzbesteuerung im Zeitpunkt der Vereinnahmung.

Leistungen können in Teilleistungen aufgeteilt und entsprechend versteuert werden, wenn die Teilleistung als solche im Voraus und zivilrechtlich wirksam zwischen den Vertragsparteien vereinbart ist.

#### 1.4.1 Soll- oder Ist-Besteuerung

Grundsätzlich hat der Verein seine Umsätze nach vereinbarten Entgelten zu besteuern. Das bedeutet, dass der einzelne Umsatz derjenigen Steuererklärung (Voranmeldung) zuzuordnen ist, die für den Zeitraum abzugeben ist, in dem die Leistung ausgeführt worden ist. Diese Besteuerungsart wird als Soll-Besteuerung bezeichnet.

#### 1.4.2 Berechnung nach vereinnahmten Entgelten

Vereine, deren Gesamtumsatz im vorangegangenen Kalenderjahr nicht mehr als 500.000 EUR betragen haben, können beim Finanzamt beantragen, dass

die Umsatzsteuer nicht bereits mit der Rechnungsstellung, sondern erst im Zeitpunkt der Zahlung durch die Kunden fällig wird (Ist-Versteuerung).

#### 1.4.3 Anzahlungen

Die Umsatzsteuer entsteht in den Fällen, in denen das Entgelt oder ein Teil des Entgelts bereits vor Ausführung der Leistung oder Teilleistung gezahlt wird, bereits mit Ablauf des Voranmeldezeitraums, in dem das Entgelt oder Teilentgelt vereinnahmt worden ist. Dies betrifft Anzahlungen, Abschlagszahlungen oder Vorauszahlungen. Anzahlungen führen zur Entstehung der Steuer, wenn diese für eine bestimmte Lieferung oder Leistung entrichtet werden.

Fehlt es bei der Vereinnahmung der Zahlung an einer konkreten Leistungsvereinbarung, so ist zu prüfen, ob die Zahlung als bloße Kreditgewährung zu betrachten ist. Aus den Umständen des Einzelfalls, z.B. bei dauernder Geschäftsverbindung mit regelmäßig sich wiederholenden Aufträgen, kann der Schluss gezogen werden, dass es sich um Anzahlungen für eine künftige Leistung handelt, die zur Entstehung der Steuer führt.

### 1.5 Innergemeinschaftlicher Erwerb

Ein innergemeinschaftlicher Erwerb liegt vor, wenn der Verein Gegenstände von einem Lieferanten aus der Europäischen Union erwirbt. Ein innergemeinschaftlicher Erwerb setzt insbesondere voraus, dass an den Erwerber eine Lieferung ausgeführt wird und dass der Gegenstand dieser Lieferung aus dem Gebiet eines EU-Mitgliedstaates in das Inland gelangt. Der Verein entscheidet bereits bei der Bestellung im EU-Ausland durch Verwendung seiner Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (USt-IdNr.), dass er den bestellten Gegenstand für seinen wirtschaftlichen Bereich beziehen will.

Die Lieferung wird vom Lieferanten netto – also ohne Belastung mit Mehrwertsteuer – geliefert. Der Verein als Empfänger der Lieferung schuldet die Mehrwertsteuer auf diesen Einkauf als eigene Steuer und muss sie im Rahmen seiner Umsatzsteuervoranmeldung oder -erklärung anmelden. Zugleich